

Abteilung Gymnasium

Arbeitskreis Link-Ebene Wirtschaftsinformatik

Schellingstr. 155 · 80797 München · Tel.: 089 2170-2153 · Fax: -2125

E-Mail: tobias.tyll@isb.bayern.de

**WIn 10.4: Fälle zum Urheberrecht und Kunsturheberrecht**

Anhand der folgenden Fälle können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Internetrecherche tiefer in einzelne Bereiche des Urheberrechts und des Kunsturheberrechts eintauchen. Sie lernen anhand von Beispielen aus ihrer Erfahrungswelt Fachbegriffe und Normen des (Kunst-)Urheberrechts kennen und gleichen diese mit ihrem eigenen Rechtsempfinden ab.

Vor dieser Unterrichtseinheit sollte eine Einführung in das Urheberrecht erfolgen, im Anschluss gibt es die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe des Materials „Szenario Urheberrecht“ kreativ eigene Ideen und Prognosen zu möglichen Szenarien begründet entwickeln zu lassen.

Hinweis:

Diese Materialien können bei entsprechender Zeitplanung oder didaktischer Reduktion auch ohne Profilstunden im Unterricht eingesetzt werden.

**Fälle zum Urheberrecht (UrhG) und zum Kunsturheberrecht (KunstUrhG)**

**Aufgabe:**

Bewerten Sie die folgenden Fälle zunächst nach Ihrem eigenen Rechtsempfinden! Schlagen Sie dann eine Falllösung auf Basis von Gesetzestexten mithilfe der unter dem Fall angeführten Suchbegriffe und Rechtsnormen vor! Erstellen Sie zu Fall 1 zusätzlich eine Mindmap zum Thema „Legale Privatkopie“!

**Fall 1**

Lola möchte ihrer Freundin Britta einige Songs ihrer Lieblingsband vorspielen. Dazu erstellt sie von ihrer gekauften CD zunächst ein mp3-File, das sie Britta anschließend über einen Messenger schickt.

Suchbegriff / Paragraph: „Privatkopie“, §§ 53 I, 95a I UrhG

**Fall 2**

Lola ist auf der Suche nach dem brandaktuellen Vampir-Kinofilm „Biss später“ und wird beim Online-Streaming-Portal cinema.ru fündig. Mit einem ebenfalls im Internet heruntergeladenen Programm konvertiert sie den Videostream in eine flv-Datei, um den Streifen später mit ihrem Freund Olaf ansehen zu können.

Website / Paragraph: „http://de.wikipedia.org/wiki/Kino.to“, § 53 I UrhG

**Fall 3**

Lola macht auf Ihrer Geburtstagsparty Fotos. Einige der Schnappschüsse stellt Lola in ein Online-Fotoalbum ihres Accounts bei einem Sozialen Netzwerk und kommentiert diese. Tags darauf ruft Freddy, einer ihrer Geburtstagsgäste, an. Er beschwert sich bei Lola, dass im Internet mehrfach ein Foto kursiert, auf dem er mit Namen abgebildet sei. Seine Eltern hätten ihm tags zuvor verboten, zu Lolas Party zu gehen. Lola stellt erschrocken fest, dass das Foto von anderen Nutzern mit Freddys Namen getagt wurde und Kopien davon erstellt wurden, was ihr gar nicht recht war.

Suchbegriff / Paragraphen: §§ 22 f., 33 KunstUrhG, „Persönlichkeitsrechte“, § 17 UrhG

**Fall 4**

Bei ihrer Geburtstagsparty machen Lola und ihre Freundinnen Karaoke-Videos von Lolas Lieblingshits. Dazu hat sie extra einige Instrumentalversionen besorgt. Gemeinsam laden sie diese Videos anschließend auf eine öffentliche Videoplattform, um den Rest der Welt mit den Darbietungen zu „beglücken“.

Suchbegriff / Paragraphen: §§ 3, 14, 15, 23 UrhG, „Urheberrecht Coverversion“

**Fall 5**

Zur Finanzierung ihrer Abschlussfahrt planen Lola und ihre Freunde eine Schulparty, die sie mit Flyern in der Stadt bewerben und als Partyeinladung im Sozialen Netzwerk anpreisen. Lolas Freund Max will den DJ machen, da er über eine umfangreiche Sammlung legaler mp3-Dateien verfügt. Max meint, es müssen Gebühren an die GEMA entrichtet werden. Lola winkt ab: "Für die paar Leute lohnt es sich gar nicht!“

Suchbegriff / Paragraphen: „GEMA Musiknutzer“, §§ 11, 52 UrhG

**Lösungsvorschläge**

**Fall 1**

§ 53 UrhG regelt die Kopie für private Zwecke. Daraus geht hervor, dass Lola von der gekauften CD eine Kopie erstellen darf, sofern sie dafür keinen Kopierschutz umgeht (vgl. § 95a I UrhG).

Die Anzahl der erlaubten Kopien im privaten Bereich ist nicht eindeutig festgelegt. Die Zahl sieben, die häufig genannt wird, ist auf ein Gerichtsurteil zurückzuführen, das allerdings keinen allgemeingültigen Charakter hat. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung sowie die weitere Verbreitung der Kopien sind nicht zulässig.

Die Vergütung ist über eine gesetzliche Gebühr, die bereits in den Verkaufspreisen von CD-Brennern und Rohlingen enthalten ist, abgegolten.

**Fall 2**

Die Quelle ist offensichtlich illegal, denn es handelt sich um einen Film, der gerade erst im Kino läuft und daher noch gar nicht lizensiert erhältlich sein dürfte. Somit kann Lola sich nicht auf das Recht auf eine Kopie zum privaten Gebrauch berufen (§ 53 I UrhG).

**Fall 3**

Die in der Verfassung festgeschriebenen Persönlichkeitsrechte beinhalten auch die Entscheidung darüber, welche persönlichen Informationen wann und auf welche Weise veröffentlich werden dürfen. Das Hochladen von Daten in ein soziales Netzwerk stellt eine Veröffentlichung dar. § 22 Satz 1 KunstUrhG: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“. Dies war bei Freddys Bild nicht der Fall. So hätte Lola das Bild schon gar nicht veröffentlichen dürfen, was nach § 33 KunstUrhG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Ebenso stellt das unerlaubte Verlinken eines Bildes mit dem Namen des Abgebildeten eine Verletzung von dessen Persönlichkeitsrecht dar. Da die Fotographie von Lola ein eigenes Werk darstellt, hätten ohne ihr Einverständnis auch keine Kopien dieses Fotos veröffentlicht werden dürfen (§ 17 UrhG).

**Fall 4**

Die Karaoke-Videos stellen ein eigenes Werk dar, dessen Urheber Lola und ihre Freundinnen sind (§ 3 UrhG). Diesem Werk liegen aber weitere Werke anderer Urheber (Band, Komponisten) zugrunde, denen Verwertungsrechte zustehen (§ 15 UrhG). Nach §§ 14, 23 UrhG muss der Urheber der zugrundeliegenden Werke einer Entstellung oder Umarbeitung zustimmen, wenn deren Veröffentlichung oder anderweitige Verwertung geplant ist.

**Fall 5**

Jede Schulparty, die nicht einen überschaubaren, fest und namentlich definierten Personenkreis von Schülern einer Schule als Gäste hat, zählt als öffentliche Veranstaltung. Damit ist die Wiedergabe vom mp3-Dateien eine öffentliche Darbietung im Sinne des § 52 UrhG, mit der ein finanzielles Interesse durch einen Dritten (Lolas Klasse) verfolgt wird. Somit erhebt die Verwertungsgesellschaft der Rechteinhaber (GEMA: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eine Gebühr, die sich nach Höhe der Eintrittsgelder und nach Darbietungsfläche richtet.